

Sehr geehrte Mitglieder,

die gesetzliche Krankenversicherung weist für 2023 eine Finanzierungslücke von geschätzt 17 Mrd. Euro auf. Am 04.07. hat das Bundesgesundheitsministerium den Referentenentwurf des GKV-Finanzstabilisierungsgesetz veröffentlicht, welcher die Maßnahmen auflistet, mit denen die Unterdeckung in 2023 ausgeglichen werden soll. Vorgesehen sind u.a. ein zusätzlicher Steuerzuschuss i.H.v. 2 Mrd. Euro, ein Darlehen des Bundes an die GKV i.H.v. 1 Mrd. Euro, die Begrenzungen der Ausgabensteigerungen für Arzneimittel sowie ein Abschmelzen der Finanzreserven der GKV. Obwohl der Minister seit seiner Amtsübernahme immer wieder betont hatte, keine Honorar- oder Leistungskürzungen vornehmen zu wollen, sieht der Entwurf eben solche vor. Demnach sollen die Punktwerte sowie die Gesamtvergütungen für die vertragszahnärztliche Behandlung ohne Zahnersatz im Jahr 2023 höchstens um die um 0,75 Prozentpunkte und im Jahr 2024 höchstens um die um 1,5 Prozentpunkte verminderte Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einkommen im jeweiligen Jahr steigen dürfen. Dies führe *„zu Minderausgaben für die GKV im Jahr 2023 in Höhe von rund 120 Millionen Euro und im Jahr 2024 in Höhe von rund 340 Millionen Euro.“* Zur Begründung heißt es im Gesetzentwurf lapidar: *„Diese Begrenzung des Honorarzuwachses ist als Beitrag der Vertragszahnärzte zur Ausgabenbegrenzung in der GKV gerechtfertigt.“*

Die KZBV bezeichnete die Vorschläge umgehend als „Frontalangriff auf die zahnärztliche Versorgung“. Schließlich sei der Anteil der zahnärztlichen Ausgaben an den GKV-Gesamtausgaben kontinuierlich von knapp 9 Prozent im Jahr 2000 auf mittlerweile 6,25 Prozent gesunken. Die Ausgaben für die vertragszahnärztliche Versorgung trügen gerade nicht zu einer Ausdehnung der Unterdeckung in der GKV bei. „Der Rückfall in die Zeit der strikten Budgetierung würde die gerade erst in die Versorgung gebrachte neue Paradontaltherapie direkt wieder ausbremsen.“

Ärztlicherseits soll i.Ü. die mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz eingeführte Regelung, nach der die ärztlichen Leistungen für die Behandlung von Patienten, die erstmals oder erstmals seit mehr als zwei Jahren wieder in der jeweiligen Arztpraxis behandelt werden, extrabudgetär vergütet werden, aufgehoben werden.

Bei den im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen, handelt es sich um solche von geringer Wirkdauer. So sollen die Finanzreserven der Kassen bereits in 2023 um 4 Mrd. Euro abgeschmolzen werden. Die Solidaritätsabgabe für pharmazeutische Unternehmer führt lediglich in den Jahren 2023 und 2024 zu jährlichen Mehreinnahmen des Gesundheitsfonds von 1 Milliarde Euro. Es fragt sich, zu welchen Kostendämpfungsmaßnahmen der Gesetzgeber in 2023 oder 2024 wird greifen müssen, wenn sich die Frage des Ausgleichs der Unterdeckung erneut stellt, insbesondere jedoch die Finanzreserven der GKV bereits abgeschmolzen wurden.

Mit freundlichen Grüßen



RA Sascha Milkereit
BDO-Hauptstadtrepräsentant